

Antrag

der Abg. Sascha Binder u. a. SPD

Durchführung von gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren im Wege der Bild- und Tonübertragung

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. in wie vielen Fällen und bei welchen Gerichten seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren am 1. November 2013 in Baden-Württemberg beantragt wurde, eine Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung durchzuführen und in wie vielen Fällen dies durch das Gericht gestattet bzw. mit welcher Begründung nicht gestattet wurde;
2. in wie vielen Fällen und bei welchen Gerichten seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren am 1. November 2013 in Baden-Württemberg darüber hinaus von Amts wegen entschieden wurde, eine Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung durchzuführen;
3. in wie vielen Fällen und bei welchen Gerichten seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren am 1. November 2013 in Baden-Württemberg beantragt wurde, die Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen, sachverständigen Zeugen, Dolmetschern, einer Partei oder eines Beteiligten im Wege der Bild- und Tonübertragung durchzuführen und in wie vielen Fällen dies durch das Gericht gestattet oder angeordnet bzw. mit welcher Begründung nicht gestattet oder angeordnet wurde;
4. ob und falls ja, welche Gerichte in Baden-Württemberg in welchem Umfang so ausgestattet sind, dass sie technisch in der Lage sind, eine Verhandlung oder Vernehmung im Wege der Bild- und Tonübertragung durchzuführen;
5. wie hoch sie derzeit die Kosten für eine Videokonferenzanlage sowie die durchschnittlichen Kosten für die Bereitstellung einschätzt;
6. ob und falls ja, in welchem Umfang und bei welchen Gerichten sie Nachbesserungsbedarf im Hinblick auf die technische Ausstattung sieht, um Verhandlungen oder Vernehmungen im Wege der Bild- und Tonübertragung künftig vermehrt durchführen zu können und bis wann sie plant, diesen Bedarf zu decken;
7. ob und falls ja, in welchem Umfang Fortbildungsmöglichkeiten angeboten und in Anspruch genommen wurden bzw. werden, um die Hard- und Software zum Einsatz der Videokonferenztechnik entsprechend zu nutzen;
8. ob und falls ja, aus welchen Gründen die Möglichkeiten des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis bislang nicht ausgeschöpft werden;

9. welche Vorteile sie in der Nutzung der Videokonferenztechnik für alle Beteiligten und das Land sieht;
10. welche konkreten Maßnahmen sie für notwendig hält bzw. welches Gesamtkonzept sie verfolgt, um die Möglichkeiten der Verhandlungen und Vernehmungen im Wege der Bild- und Tonübertragung künftig stärker als bislang zu nutzen.

07.08.2018

Binder, Gall, Kopp, Hinderer, Dr. Weirauch SPD

Begründung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenzen in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren am 1. November 2013 wurden die Möglichkeiten der Nutzung von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren erweitert. Der Antrag soll Auskunft darüber geben, in welchem Umfang in Baden-Württemberg von diesen Möglichkeiten bereits Gebrauch gemacht wird.